ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAUNUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE, VOM 26.6.1962 (BGBL. I S. 429) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 23.6.1977 (BGBL. I S. 867)

DIE NUMMERUNG ERFOLGT IN DEN HAUPTTEILEN DER PLANLICHEN FESTSETZUNGEN.

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG — DORFGEBIET (§ 5 ABS. 1 - 2 BAUNVO)

1.1 MD GE — ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 ABS. 1 - 2 BAUNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 20 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL HÖCHSTZULÄSSIGER (2 BAUNVO)

2.2 90 — BAUMASSENZAHL HÖCHSTZULÄSSIGE (§ 21 BAUNVO) EINE ÜBERSCHREITUNG DER GESCHOSSFLÄCHE BIS 10% IN BEZUG AUF DIE ZULÄSSIGE BAUMASSE IST ZULÄSSIG (§ 21 ABS. 3 BAUNVO)

2.3 08 — GRUNDFLÄCHE (FLÄCHE, HÖCHSTZULÄSSIGER GRUNDRISS)

2.4 II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE BEI VERSCHIEDENEN ZAHLEN WERDEN DIE GRENZEN IN 1/2 ABS. 3 BAUNVO BEI LAGERWÄLLEN (SENTOPFEN) ALS VOLLGESCHOSSE

3. BAUARTEN

3.1 O — OFFENE BAUARTEN

3.2 g — GESCHLOSSENE BAUARTEN

3.3 a — BAUGRENZE

4. VERKEHRSFLÄCHEN

4.1 — STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN (FÖRMLICH)

4.1.3 — GEHSTEIGE UND ÖFFENTLICHER FÜHRWEG

4.1.4 — STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN (PRIVAT)

4.4 — STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN

4.6 — ZUFAHRT

4.6.1 — WASSERANLAGE ÜBER DIE BÖSCHUNGSKELLE DER VERKEHRSFLÄCHE

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

7.1 — TRANSFORMATOR

8. HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

8.1 — HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN MIT LEITUNGSWERT SCHUTZZONE UND MAST

9. GRÜNFLÄCHEN

9.1 — ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN/WASSERBEREICH GRÜN

9.2 — PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

15. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

15.1 — FLÄCHEN FÜR PRIVATE STELLPLÄTZE, DIE ZUR STRASSE HIN NICHT ABGEGRÜNT WERDEN MÜSSEN

15.1.1 — STELLPLATZ

15.1.2 GRA — GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

15.4 — ANKAUFSRECHT ZONE

15.12 — ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES IM BEBAUUNGSPLAN

15.13 — ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

15.14 M — MÜLLTONNENSTELLPLATZ

15.15 — FIRSTRICHTUNG

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

17. NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN VON VORGABEN

17.1 — BESTEHENDE FLURGRUNDSTÜCKSGRENZE ZUR GRENZSTEIN ÜBERNAHME

17.2 — BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE UND GEWERBLICHE BESTEHENDE WIRTSCHAFTSGEBÄUDE UND GEWERBLICHE BESTEHENDE WIRTSCHAFTSGEBÄUDE MIT VERWENDUNGSART EINGEWEIDESCHAU

17.3 — BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE BESTEHENDE WIRTSCHAFTSGEBÄUDE UND GEWERBLICHE RÄUME (NEBENGEBÄUDE) VON VERWENDUNGSART NICHT EINGEWIESEN

17.4 — BÖSCHUNGEN

17.5 — HOHENLINIEN

17.6 — FLURGRUNDSTÜCKSNUMMERN

17. SONSTIGE PLANLICHE ZEICHEN

17.1 — TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IM RAHMEN EINER GEORDNETEN BAULICHEN ENTWICKLUNG (NEU ZU VERMESSEN)

17.3 PLANSTR. „A" — STRASSENBEZEICHNUNG

17.5 MITTERFELD — FLURBEZEICHNUNG

17.6 — GRUNDSTÜCKSNUMMERBEZIRK

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. GEWERBEGEBIET

0.1 GRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

0.1.1 — TEILUNG IM RAHMEN DER BAULICHEN NUTZUNG

0.2 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

0.2.1 — DIE GEBÄUDE SIND SO ZU GESTALTEN, DASS SIE SICH IN STÄDTEBAULICHEN UND ARCHITEKTONISCHER HINSICHT BEI DÖRFLICHEN UND LÄNDLICHEN BAUWEISE EINFÜGEN. AUSGENOMMEN WÜSSEN DIE DIENEN SIN DER GEWERBEUNTERGRUNDEN GENÜGEN.

0.7 FASSADENGESTALTUNG

0.7.1 — DIE AUSSENFASSADEN SIND SO ZU GESTALTEN, DASS SIE SICH UNAUFFÄLLIG UND UNGEFÄHRLICH IN DIE LANDSCHAFTSBILD EINFÜGEN.
ES IST BESONDERS DARAUF ZU ACHTEN, DASS KEINE GLÄNZENDEN ODER LICHTREFLEKTIERENDEN BAUMATERIALIEN VERWENDET WERDEN.
DIE FÄRBLICHE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN ISTMIT DER GENEHMIGUNG KREISBAUVERWALTUNGSBEHÖRDE, UNTER UNSTRÄGEN MIT DER REGIERUNG VON NIEDERBAYERN FESTZULEGEN, WOBEI FARBMUSTER AN BAUAKTE ANZUSETZEN SIND.
ES GILT ALS GRUNDSATZ DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG, DASS SAUBERE UND EINFACHE ANSTRICHE VERWENDET WERDEN.
ERWÜNSCHT SIND HELLE UND ZARTE TÖNE, ZU MEMIDEN SIND DUNKLE, GRELLE, BUNTE UND SCHRILLE FARBEN.
AN ZUSETZ ABGRENZUNGEN KÖNNEN ZU REKLAMEZWECKEN NOTWENDIGE HERBEZEICHEN ANGEBRACHT WERDEN.
LEUCHTSTOFFFARBEN SIND UNZULÄSSIG.
DIE REKLAMEFLÄCHE DARF AN DEN OSTSEITEN MAX. 25 % UND AUFSCHRIFTEN MAX. 15 % EINER STÜNDEN ANGEFÄCHE EINNEHMEN. DAFÜR OPTIMUTEN SIND UNZULÄSSIG.

0.4 DACHFORMEN, DACHNEIGUNGEN

0.4.1 — ALS DACHFORMEN SIND ZB. NACH BEIDMP FLACHDACH, PULTDACH ODER FLACHGENEIGTE SATTELDÄCHER ZULÄSSIG.

0.4.2 — DACHNEIGUNG NICHT ÜBER 17% BEI BETRIEBSGEÄUDEN NEBEN- ODER ANNEXGEBÄUDEN 20% - 30%.

0.4.3 — DACHEINDECKUNG:
FLACHDACHGEBÄUDEN ODER ANSPRESSDACH OHNE ÜBERSTAND MIT FLACHGEDECKTER TRAUFE.
PULTDÄCH AUS BLECH, PAPPEINDECKUNG, ALUBESCHICHTETES TAPPEZBLECH ODER ASBEST.
BEI SATTELDÄCHER ALLE HARTEN DACHEINDECKUNGSARTEN, FARBE DUNKELBRAUN ODER ANTRAZIT.
LICHTREFLEKTIERENDE ODER GLÄNZENDE DACHEINDECKUNGSARTEN SIND UNZULÄSSIG.

0.5 KAMINHÖHE

0.5.1 — ABSTANDSBÄUTEN BEI BETRIEBSZUGEHÖRIGEN GEBÄUDEN (ABSTANDSMÖGLICHKEIT)
BEI 1 VG MAX. 3,00 M
BEI 2 VG MAX. 4,00 M
BEI 3 VG MAX. 10,00 M

0.5.2 — FABRIKATIONS- UND LAGERSTÄTTEN GRÖSSE KAMINHÖHE MAX. 15,00 M
IM GEWERBEGEBIET OHNE BAUWÄSSENZAHL MAX. III VG

0.6 VERKEHRSANLAGEN

0.6.1 — FÜR DEN RUHENDEN VERKEHR SIND IN UNMITTELBAREN NÄHE DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSE PARKPLÄTZE IN GENÜGENDER ZAHL NACHZUWEISEN.

0.7 EINFRIEDUNGEN

ZAUNGRENZ:
ZUL.RÖSSL SIND:
A) MASCHENDRAHTZÄUNE MIT PFOSTEN AUS ROHR- ODER WINKELSTAHL FAMMENSCHÜN UNTER GRÜNFARBEN GESTRICHEN, MIT DRAHTAUFWEND DRAHTGEFLECHT.
UNZULÄSSIG SIND ALLE ARTEN VON ROHRSTAHLRAHMEN
MASCHENDRAHTZÄUNE AN STRASSEN UND MIT HEIMISCHEN HECKENSTRÄUCHEN ZU HINTERPFLANZEN.
B) HOLZLATTENZÄUNE:
OBER-/UTERNBRÄMMUNG BIS MAXIMUM HOLZIMPRÄGNIERUNGSMITTEL ZAHL DECKENDEN FARBGEBUNG.
ZAUNPFOSTEN MIT ZAUNFÜLLUNGEN DURCHLAUFEND, ZAUNPFOSTEN 10 CM NOURISCH ALS ZAUNBERANKE.
ZAUNHÖHE:
MAX. 1,20 M ÜBER STRASSEN- BZW. BÜRGERSTEIGKANTE.

PFEILER:
VON BEIN EINGANGS- UND EINFAHRTSSEIN ZULÄSSIG.
MAX. 1,20 M BREITE, QUAD 0,7 M, NICHT HÖHER ALS ZAUN, AUS VERPUTZTEN MAUERWERK MIT ZUGESETZTEN ZIEGEL ODER AUS BRUCHSTEIN.
PFEILERBRÜTZE DARF BEI DER UNTERBRINGUNG VON MÜLLBEHÄLTERN SOWEIT ERFORDERLICH ÜBERSCHREITEN WERDEN, EINGANGS- UND EINFAHRSTEIGE SIND DER ZAUNART IN MATERIAL UND KONSTRUKTION ANZUPASSEN.
UNZULÄSSIG SIND ALLE ARTEN VON FERTIGEN SINTERTEIGEN.
BEI GRUNDSTÜCKEN DIE IN BERICH VON EINMÜNDUNGEN AN STRASSEN ANGRENZEN, DÜRFEN NUR ZÄUNE BIS DIESER HÖHE ODER ÜBERSCHNITTEN WERDEN, (SICHTDREIECK) IN DIESEM BERICHT DÜRFEN SICH KEINE SICHTBEHINDERUNGEN JE SLICHER ART BEFINDEN, ANGELEGT ODER GESTAPELT WERDEN, DIE HÖHE MAX 0,80 METER ÜBER DER FAHRBAHN MAIN, GERECHNET UND STRASSENMITTE ZUM SCHNITTPUNKT DER FAHRBAHNMITTEL, MIND. 20,00 M ZUM FRANTLANDE IN BEIDEN RICHTUNGEN.

0.8 SCHALLSCHUTZ

SCHALLSCHUTZMAUERN IN ENTSPRECHENDER HÖHE KÖNNEN BEI BEDARF ERFOLGT WERDEN, SIE WÜRDEN IN BÜRGERNÄHE ZUR STRASSE VON BEPFLANZT WERDEN. (100 M PFLANZL. GRÜNORDNUNGSPLAN)

0.9 BRANDSCHUTZ

BEI DER ERRICHTUNG VON FEUERSTÄTTEN INNERHALB EINER ENTFERNUNG VON 100 M ZUM NÄCHSTGELEGENEN WALD ISTDER BAUBEGINN DER GEMEINDE UND GEMEINDEBEHÖRDE DER FEUERSTÄTTEN MIT FESTBRENNSTOFFEN IST EIN SICHERHEITSABSTAND VON 50 M UND EIN GRÖSSERER KAMINQUERSCHNITT ALS BEI GASOD. ÖLFEUERUNGSANLAGEN NOTWENDIG. DIE ANBRINGEN VON FUNKENFLUGSICHERUNGEN AN DEN KAMINEN IST ERFORDERLICH.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.10 ALLGEMEINES

0.10.1 — FESTSETZUNGEN NACH § 9 BBAUG

0.10 MINDESTABSTÄNDE DER BAUGRUNDSTÜCKE

0.10.1 — BEI ENZEL HAUSGRUNDSTÜCKEN 700 M²

0.11 FIRSTRICHTUNG

0.11 — DIE EINZUHALTENDE FIRSTRICHTUNG VERLÄUFT PARALLEL

0.11.1 — ZU 15,15 — ZUM MITTELSTRICH
FESTSETZUNGEN NACH ART. 107 BAYBO

0.12 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

0.12 ZU 2.7 (A NACH GEBÄUDEBEZEICHNUNG UND NACHFOLGENDE GEBÄUDETYPEN ANZUKENNEN)
A) BESCHÄDIGENDEN GENÄSTEN ODER BRENNEN GELÄNDE:
1. ERDGESCHOSS
2. ERDGESCHOSS MIT AUSGEBAUTEN DACHGESCHOSS
3. ERDGESCHOSS UND EIN OBERGESCHOSS
DIE GENAUE GELÄNDEGEBÄUDE IST VOM PLANERSTELLER IN DER ZUL. ZU 2.7 (A NACH GEBÄUDEBEZEICHNUNG) DARGESTELLEN DIE ANGEGEBENEN ANSICHTEN SIND EINZEHNÄLTEN.

AN NÄTÜRLICHEN GELÄNDEGEBÄUDE BESCHÄDIGEN:
DIE FÜR DIE NÄTÜRLICHEN TATSÄCHLICH VORHANDENE DÖRF VON DER ÄNDERUNGSVORSCHRIFTEN GEÄNDERTEN GELÄNDEGEBÄUDEN.

ZU 2.7, A — ERDGESCHOSS
ZU A 3 — DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: 20° - 30°
KNÜSTOCK: UNZULÄSSIG
DACHAUFBAUTEN: UNZULÄSSIG
KÄMINE: ÜBER HÖCHSTER GELÄNDEBERFLÄCHE MAX. 3,00 M
DACHÜBERSTAND: TRAUFE MIND. 1,20 M
ORTGANG MIND. 0,80 M
0,30 M AN WÄTRÄGER
SOCKELHÖHE: ÜBER HÖCHSTER GELÄNDEBERFLÄCHE
DACHEINDECKUNG: ALLGEMEIN:
ZIEGELEINDECKUNG NATURFARBEN,
AUCH DUNKELBRAUN ZUL.RÖSSL
FASSADENGESTALTUNG: BRÜTTUNGEN, ZURÜCKVERSETZTE MAUERFLÄCHEN (LÜCKEN U. ÄL) SIND NICHT ZULÄSSIG. ÜBERSTÄNDE UND VORSPRÜNGE SIND ZB HOLZKONSTRUKTION AUSZUFÜHREN.

ZU 2.7, A — ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS
ZU A 3 — DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: 20° - 30°
KNÜSTOCK: UNZULÄSSIG
DACHAUFBAUTEN: UNZULÄSSIG
KÄMINE: ÜBER HÖCHSTER GELÄNDEBERFLÄCHE MAX. 3,00 M
DACHÜBERSTAND: TRAUFE MIND. 1,20 M
ORTGANG MIND. 0,80 M
0,30 M AN WÄTRÄGER
SOCKELHÖHE: ÜBER HÖCHSTER GELÄNDEBERFLÄCHE
DACHEINDECKUNG: ALLGEMEIN:
ZIEGELEINDECKUNG NATURFARBEN,
AUCH DUNKELBRAUN ZUL.RÖSSL
FASSADENGESTALTUNG: BRÜTTUNGEN, ZURÜCKVERSETZTE MAUERFLÄCHEN (LÜCKEN U. ÄL) SIND NICHT ZULÄSSIG. ÜBERSTÄNDE UND VORSPRÜNGE SIND ZB HOLZKONSTRUKTION AUSZUFÜHREN.

0.13 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

0.13.1 — FÜR GEBÄUDE GEFÜHRMENDE SATTELDACH, PULTDACH, DD, FLACHDACH.

0.13.1.1 — HÖHE NICHT ÜBER 2,75; BEI GARAGEN MIT SATTELDACH FIRSTHÖHE NICHT ÜBER 3,25 M
DIE GELÄNDE ENTSPRECHEND KÖNNEN DIE GARAGEN AUCH ALS TIEFGARAGEN MIT BEI DIESEN ANGEPASSTEN DACHFORMEN MIT UNTERHALLENTÄTEN HÖHTELLRAUM KÜSSERLBUTT WERDEN.
DACHNEIGUNG:
HÖHE NICHT ÜBERSCHREITEN KÖNNEN DIE GARAGEN AUCH IM UNTERGESCHOSS EINGEBAUT WERDEN.
BEI GARAGEN MIT NUR SICHTBAREN ERDGESCHOSS WERDEN AUSSER DEN IN BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN GARAGENGRÜNDEN AUCH HOLLERGARAGEN ZUGELASSEN, WENN KEINE TIEFERE EINSCHNITTE ALS MAX. 1,50 M ERFORDERLICH SIND.
DIE GARAGEN SIND MIT DEN GEBÄUDEN ZU PRÜFEN UND DAS GANZE IM SCHNITTDARSTELLEN.
WERDEN GARAGEN AN DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUT, SO SIND SIE EINHEITLICH ZU GESTALTEN (GLEICHE DACHFORM, GLEICHE DACHNEIGUNG) ZU VERMEIDEN, EIN ABSCHLEPPEN DER DACHFLÄCHE ZUR GEMEINDE GRENZE ÜBERDACHTEN PRÄDIZIES DIT ZUL.RÖSSL.
TRAUFHÖHE NICHT ÜBER 2,50 M AB NÄTÜRLICHEN GELÄNDEOBERFLÄCHE.

0.14 EINFRIEDUNGEN

0.14.1 — ZAUNART:
AN DER STRASSENSEITE HOLZLATTEN, HANCHEL- ODER MASCHENDRAHTZAUN MIT HECKENUNTERPFLANZUNG
ZAUNHÖHE:
ÜBER STRASSEN- BZW. GEHSTEIGBERANTE MAX. 1,20 M. BEI GRUNDSTÜCKEN, DIE IM BERICH VON EINMÜNDUNGEN

AN STRASSEN ANGRENZEN, DÜRFEN NUR ZÄUNE BIS 0,80 M HÖHE ERRICHTET WERDEN (SICHTDREIECK).
GEMESSEN UND STRASSENMITTELLINIE PRO JEWEILIGES GRUNDSTÜCK, MIND. ERGEBEN 20,00 M FRONTLÄNGE IN BEIDEN RICHTUNGEN.
EINE HECKENBEPFLANZUNG IST IN DIESEM BERICHEN UNZULÄSSIG.

AUSFÜHRUNG:
HOLZLATTEN- ODER HANCHELZAUN
OBERFLÄCHENBEHANDLUNG MIT BRAUNEN HOLZIMPRÄGNIERUNGSMITTEL OHNE DECKENDEN FARBZUSATZ, ZAUNFELDER VON ZAUNPFOSTEN DURCHLAUFEND, ZAUNPOSTEN 10 CM NOURISCH ALS ZAUNBERANKE.

MASCHENDRAHTZAUN:
MIT NYLOSTEN AUS ROHR- ODER WINKELSTAHL (IN KLEINEN QUERSCHNITTEN) ZAUNFELDER VON ZAUNPFOSTEN DURCHLAUFEND MIT DRAHTAUFWEND DRAHTGEFLECHT.
MASCHENDRAHTZAUN AN STRASSEN SIND MIT HEIMISCHEN HECKENSTRÄUCHEN ODER SONSTIGEN SCHNITTHECKEN PFLANZEN ZU HINTERPFLANZEN.

PFEILER:
NUR BEIM EINFAHRTS- UND EINGÄNGEN ZUL.RÖSSL, MAX. 1,20 M BREITE MAX. 0,40 M TIEFE, NICHT HÖHER ALS ZAUN, AUS VERPUTZTEN MAUERWERK MIT ZIEGELABDECKUNG, OHNE AUS BEHÄNGEN.
PFEILERBRÜTZE DARF BEI DER UNTERBRINGUNG VON MÜLLBEHÄLTERN SOWEIT ERFORDERLICH ÜBERSCHREITEN WERDEN, EINGANGS- UND EINFAHRSTEIGE SIND DER ZAUNART IN MATERIAL UND KONSTRUKTION ANZUPASSEN.

PFEILERABDECKUNG:
ZIEGEL, ZIEGELÄHNLICHE ABDECKUNGEN, ABDECKUNGEN VON MÜLLBOXEN SOWIE ÄHNLICHES.
EINGANGS- UND EINFAHRSTEIGE SIND DER ZAUNART IN MATERIAL UND KONSTRUKTION ANZUPASSEN.

DIE ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN SIND ALS RASENFLÄCHEN ANZULEGEN UND MIT VORGESEHENEN STRÄUCHERN UND BÄUMEN ZU BEPFLANZEN.

0.15.1.2 STRASSENBEGLEITGRÜN.

STRASSENBEGLEITGRÜN IN DICHTER UNTERPFLANZUNG:

BÄUME:
ACER PSEUDOPLATANUS — BERGAHORN
TILIA CORDATA — WINTERLINDE
PFLANZABSTAND: 10 M
PFLANZQUALITÄTSSTAND: HOCHSTAMM STU 16 - 18 CM

UNTERPFLANZUNG AUS BECHSTRÄUCHERN IN GRUPPEN DER GLEICHEN ART:
CORNUS ALBA — HARTRIEGEL
LIGUSTRUM VULGARE — LIGUSTER
PRUNUS SPINOSA — SCHLEHE
VIBUR AUPUS — SCHNEEBALL
PFLANZDICHTE: PRO M² 1 STRAUCH
PFLANZQUALITÄTSSTAND: BÜSCHE 2 X V, 80 - 40 CM

PFLANZSCHEMA: DIE GRÖSSEREN BÜSCHE (CORNUS ALBA.....) SIND IN DER MITTE DER PFLANZFLÄCHE ANZUORDNEN, DIE ALS NEBEN (LIGUSTRUM VULGARE UND FOLGENDE) AN DEN RAND.

N > H — BEISPIEL: 4 GROSSE STRÄUCHER
N = H — 4 KLEINE STRÄUCHER
N < H

0.15.1.3 PFLANZUNGEN IN PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN (SONSTFREIES):

AHALANDER	FELSENBIRNE
CANNADENDE	KORNELKIRSCHE
CORNUS ALBA	
CORNUS ALBA SIBIRICA	HARTRIEGEL
CORYLUS AVELLANA	HASEL
DEUTZIA CALYCUSIRA	DEUTZIE
FORSYTHIA INTERMEDIA	FORSYTHIE
SPIRAEA ARANGUSTIFOLIA	SPIERSTRAUCH
SYRINGA VULGARE	ÖBELFLIEDER
UMBUSCH. LATAN	HÖLLEDER SCHWEDRAIL

PFLANZQUALITÄTSSTAND: BÜSCHE 2 X V, 100 - 150 CM

ES WIRD EMPFOHLEN, DASS DIE BEPFLANZUNG DER PRIVATGRÜNEN SPÄTESTENS 1 JAHR NACH BEZUG DER GEBÄUDE FERTIGGESTELLT IST UND DIESE DANACH DAUERHAFT UNTERHALTEN WERDEN.

0.15.2 ZU NÄTÜRLICHEN GRÜNFLÄCHEN

NEUPFLANZUNGEN:
DIE ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN SIND UNTER VERWENDUNG BODENSTÄNDIGER BÄUME UND STRÄUCHER GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN. AN ZU PFLANZEN, DER STANDORT IST UNTER BEACHTUNG STÄNDIGER ÖRTLICHER GEGEBENHEITEN ZU BESTIMMEN. PLANUNGSRÄUME ZIEHEN AN DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN.

0.15.2.1 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

BODENSTÄNDIGE BÄUME:

CARPINUS BETULUS	HAINBUCHE
FRAXINUS EXCELSIOR	ROTBUCHE
ALNUS GLUTINOSA	
QUERCUS ROBUR	STIELEICHE
SORBUS AUCUPARIA	VOGELBEERE
PFLANZABSTÄNDE:	10 M
MINDESTSTAMM STU 16 - 18 CM	

BODENSTÄNDIGE STRÄUCHER:

CORNUS MAS	HARTRIEGEL
CORNUS SANGUINEA	KORNELKIRSCHE
CORYLUS AVELLANA	HASEL
DEUTZIA CRENATA	WINTERWEINTRAUBE
PRUNUS SPINOSA	SCHLEHE
RHAMNUS FRANGULA	PULVERHOLZ
LONICERA	ROTE HECKE
VALGOSTEUM	WINSCHE
ROSA LL.	HUNDSROSEN

NICHT BODENSTÄNDIGE STRÄUCHER (INSÄTZLICH):

SALIX ALBA TRISTIS	TRAUERWEIDE
POTER PUMSENS GLAUCA	
ROSA RUGOSA	RUGOSE ROSE
FORMEN	
THUJA IN ALLEN ARTEN	LEBENSBAUM
CHAMECYPARIS IN ALLEN ARTEN, DIE WEIN	
PICEA ABIES	FICHTE
RESINOSA	KIEFERNSPRÜCE
BERBERIS THUNBERGII	BERBERITZE
BERBERIS THUNBERGII ATROPURPUREA	BLUTBERBERITZE

STRAUCHPFLANZUNG:
ALLE BÖSCHUNGSBESTÄTIGUNG UND IN GARTENBEREICHEN ZWISCHEN DEN EINFRIEDUNGEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN. DIE PFLANZEN SIND ZU ANORDNEN IN UNREGELMÄSSIGEN GRUPPEN.

PFLANZDICHTE: PRO M² 1 STRAUCH (BEI PFLANZUNG HECKE), MIND. 1 METRE

0.15.2.2 SCHUTZPFLANZUNGEN

DIE FLÄCHEN ENTLANG DER NÖRDLICHEN GELÄNGUNGSBEREICHSRENZE MIND. 10 M BREIT MIT BODENSTÄNDIGE STRÄUCHERN DICHT ANZUPFLANZEN. IN 200 M MIND. 1 BODENSTÄNDIGER GROSSBAUM, IN 40 M 1 BODENSTÄNDIGER STRAUCH.

BODENSTÄNDIGE BÄUME:

ACER PSEUDOPLATANUS	BERGAHORN
TILIA CORDATA	WINTERLINDE
BETULA VERRUCOSA	BIRKE
QUERCUS ROBUR	RUTHEICHE

BODENSTÄNDIGE STRÄUCHER:

CORYLUS AVELLANA	HASEL
CRATAEGUS MONOGYNA	WEIDDORN
LONICERA XYLOSTEUM	GEMEINE HECKENKIRSCHE
ROSA	WILDROSEN
LIGUSTRUM VULGARE	LIGUSTER

NICHT BODENSTÄNDIGE BÄUME:
SIEHE BEPFLANZUNG 0.15.1.3 (INSÄTZLICH)

IN DER MITTE DER UNBEGRENZT BEBAUBAREN GEWERBEFLÄCHE IST IN NÖRDLICHER RICHTUNG AUF DIE GESAMTE BREITE EIN RIN BERÄUMT PRÄGNANTEN GRÜNSPEIFEN MIT INTENSIVEN, HÖCHSTÄRMIGEN BEPFLANZUNG ANZULEGEN.
DIE VERSCHIEDENE BEPFLANZUNG ERFOLGT IN ABSTIMMUNG MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE.

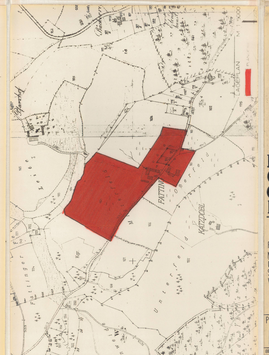

DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES STÜTZEN SICH AUF DIE §§ 2, 9, 10 UND 30 BBAUG VOM 18.08.1976 (BGBL. I S. 2256)
DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG §§ 4, 12, 16 ABS. 2, 19, 20, 22 UND 23 (BRUVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBL. I, S. 1757)
SOWIE DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.01.1965 (BGBL. I, S. 21)

VERFAHRENSVERMERKE:
DER BEBAUUNGSPLAN „FATTING" WURDE VOM ..... MIT BEGRÜNDUNG MIT VOM 9.5. Mai 1983 ..... BEKANNT GEMACHT. DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 9.7. Juni 1983 ..... DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG UND ART. 91 BAYBO AUFSTELLUNG BESCHLOSSEN.
TIEFENBACH, DEN 9. Juni 1983 — GEMEINDE TIEFENBACH
(RANKL)
1. Bürgermeister

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 11 GENEHMIGT, DER GENEHMIGUNG LIEGT VOM 2.5. Juli 1987 ..... Az. 6-8-075 ZUGRUNDE.
PASSAU, DEN 23. Juli 1987
LANDRATSAMT

DEN BEBAUUNGSPLAN 2.5. Juli 1987 TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12 BBAUG G, DAS DER GENEHMIGUNG BEGRÜNDUNGSBLIEF, DER BEGRÜNDUNG PLAN HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 2.5. Juli 1987 ..... BIS 31. Juli 1987 ..... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIRT UND ZEIT DERNEN AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICHERWEISE BEKANNT GEMACHT.

AUF DIE VORSCHRÄFTEN DES § 44 C, ABS. 1, SATZ 2 UND 3 BAUGB ABS. 2 DES BBAUG ÜBER DIE FRISTGERÄCHTE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG, DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND DARÜBER HINAUS ÜBER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRÄFTEN BEI DER AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DES PLANES MIT AUSNAHME DER VORSCHRÄFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRÄFTEN NICHT INNERHALB DES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES DER GEMEINDE TIEFENBACH GELTEND GEMACHT IST (§ 155 A BBAUG).
TIEFENBACH, DEN 31. Juli 1987 — GEMEINDE TIEFENBACH
(RANKL)
1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERKE:
DIE AUSFERTIGTUNG DES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGTE AUF ANFRAGE DER GEMEINDE TIEFENBACH VOM APRIL 1982 DURCH DAS ARCHITEKTURBÜRO J. VOGGENREITER.

PLANUNGSGRUPPE STADTBAUP A.G.S.A.D
PASSAU, DEN 01.02.1982
06.06.1983

BEBAUUNGSPLAN GE FATTING GDE. TIEFENBACH LKR. PASSAU

M 1:4000

FÜR DAS GEBIET:
NÖRDLICH VON : KATZDORF
ÖSTLICH VON : MEIDERNHART
SÜDLICH VON : LEITHEN
WESTLICH VON : GACKENBEUT

NORDEN

PLAN:
ENDAUSFERTIGUNG

01 77 82

BEITRAGSAUFWAND			
PLANAUSARBEITUNG	VEZ 82	E4	
GENEHMIGT	AZ 6-8-075	E6	
GENEHMIGT			
GENEHMIGT			
RANKLDANG			
PASSAU, DEN	2.4. Juni 1981		

ARCHITEKT ABK.-ING. JOHANNES VOGGENREITER
MÜHLBACHSTRASSE 8
8391 TIEFENBACH PASSAU
TELEFON 0851/33434